

**Ordnungsbehördliche Verordnung für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf den Wochenmärkten in der Stadt Oer-Erkenschwick
- Oer-Erkenschwicker Marktverordnung - vom 25.03.2010**

Der Rat der Stadt Oer-Erkenschwick hat in seiner Sitzung am 25.03.2010 aufgrund des § 27 Absatz 4 des Gesetzes über Aufbau und Befugnis der Ordnungsbehörden (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (SGV NRW 2060) zuletzt geändert durch Art. 9 Zweites Befristungsänderungsgesetz IM vom 08.12.2009 (GV NRW S. 765) für die Wochenmärkte in der Stadt Oer-Erkenschwick diese Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung gilt für die von der Stadt Oer-Erkenschwick veranstalteten Wochenmärkte im Stadtgebiet.

§ 2 Verhalten auf dem Marktplatz

Auf den Marktplätzen hat jeder sein Verhalten und den Zustand seiner Sache so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Marktplätze die allgemeinen geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sowie die Bestimmungen dieser Verordnung und der Oer-Erkenschwicker Marktsatzung zu beachten.

II. Wochenmärkte

§ 3 Auf- und Abbau sowie Verkauf

Auf den Wochenmärkten dürfen Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände nur im Rahmen der erfolgten Festsetzung von Wochenmarktveranstaltungen gem. § 69 Gewerbeordnung in der jeweils gültigen Fassung **frühestens zwei Stunden vor Beginn der Verkaufszeit** angefahren, ausgepackt und aufgestellt werden.

Der Marktplatz ist bis eine Stunde nach Beendigung der Verkaufszeit zu räumen.

Der Auf- und Abbau der Marktstände während der Verkaufszeiten ist nicht gestattet.

§ 4 Verhalten auf den Wochenmärkten

Unbeschadet der Bestimmungen des § 2 dieser Verordnung ist auf den Wochenmärkten nicht erlaubt:

1. Dritte an der Benutzung der Einrichtung durch Lärmeinwirkung oder in sonstiger Weise zu hindern,
2. in Geschäftsvorgänge anderer einzugreifen,
3. außerhalb des eigenen Standes zu werben, es sei denn dies geschieht im öffentlichen Interesse
oder mit schriftlicher Genehmigung der Marktverwaltung, Waren anzubieten und zu verkaufen,
4. Tiere, ausgenommen Behindertenbegleithunde, im Marktbereich mitzuführen
5. warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen,
6. Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,
7. Gegenstände aller Art in den Gängen und Durchfahrten abzustellen,
8. Anschläge und Beschilderungen der Marktverwaltung abzureißen oder zu beschädigen und
9. unbefugten Dritten den Verkauf vom Stand aus zu gestatten.

§ 5 Sauberhaltung, Verkehrssicherung

Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden.
Wer eine Verunreinigung verursacht, ist zu ihrer Beseitigung verpflichtet.

Standinhaber müssen ihre Standplätze ausreichend dagegen sichern, dass Papier oder andere leichte Gegenstände verweht werden.

Sie müssen den auf ihren Standplätzen und den angrenzenden Gangflächen anfallenden marktbedingten Abfall einschließlich des Kehrichts in die dafür bereitgestellten Gefäße oder Fahrzeuge verdichtet einfüllen.

Stellt die Stadt keine Gefäße oder Fahrzeuge bereit oder reichen diese nicht aus oder stehen sie nicht bis zum Ende der Öffnungszeiten bereit, müssen die Standinhaber die Abfälle nach Maßgabe der Abfallsatzung der Stadt Oer-Erkenschwick selbst beseitigen.

Die Standinhaber sind verpflichtet ihre Standplätze, die angrenzenden Gangflächen und die unmittelbar benachbarten nicht belegten Standplätze vor Verlassen des Marktes dem Beauftragen der Marktverwaltung gereinigt zu übergeben.

Die Standplätze sowie die angrenzenden Gehflächen sind bis zu Beginn der Verkaufszeit und während der Benutzungszeit vom Standinhaber von Schnee und Eis zu räumen und bei Glätte mit zugelassenem Material zu streuen.

III. Ordnungswidrigkeiten, Inkrafttreten

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Unbeschadet der im Bundes- und Landesrecht getroffenen Sonderregelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Verordnung zuwiderhandelt.

Dies gilt insbesondere für denjenigen der

1. gegen die Vorschriften zum allgemeinen Verhalten auf dem Marktplatz nach § 2 verstößt.
2. gegen § 3 über den Auf- und Abbau und den Verkauf verstößt,
3. die Bestimmungen des § 4 über das Verhalten auf den Wochenmärkten nicht einhält und
4. die Regeln des § 5 über die Sauberhaltung und Verkehrssicherung auf Wochenmärkten nicht beachtet.

Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Oer-Erkenschwick in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oer-Erkenschwick, den 30.03.2010

Menge
Bürgermeister